

## SATZUNG

über den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften  
für das Gebiet

### "Freizeitpark Klaremer Grund"

im Zentralbereich Villingen-Schwenningen

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 18.02.1999 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet "Freizeitpark Klaremer Grund" im Zentralbereich Villingen-Schwenningen als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften befindet sich zwischen den Stadtbezirken Villingen und Schwenningen, im Gewinn „Klaremer Grund“. Die genaue Begrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes (§ 2).

#### § 2

##### Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan unmaßstäblich vom 22.01.1999,
- b) der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 vom 22.01.1999
- c) den planungsrechtlichen Festsetzungen vom 22.01.1999 und
- c) den örtlichen Bauvorschriften vom 22.01.1999.

Der Satzung ist die Begründung vom 22.01.1999 beigelegt.

#### § 3

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Satz 2 LBO handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften, die sich unter Abschnitt "B" des Textteils befinden, zuwiderhandelt.

§ 4

**Aufhebung bisheriger Festsetzungen**

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften werden alle bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

§ 5

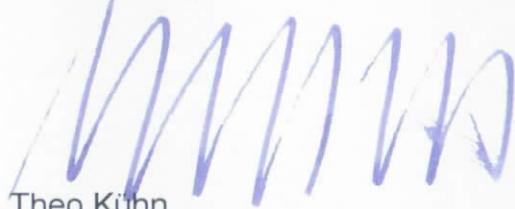
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

*gwo*

Villingen-Schwenningen, den 15. März 1999

Bürgermeisteramt  
In Vertretung



Theo Kühn  
Erster Bürgermeister

